

Geschäftsstelle
Lukasstrasse 17
9008 St.Gallen

Telefon 071 245 52 01
Telefax 071 245 52 02

info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch



Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

St. Gallen, 9. Oktober 2017

V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachdem wir unsere Mitglieder zum Mitbericht eingeladen und die Thematik im Vorstand besprochen haben, äussern wir uns gerne wie folgt.

Für unseren Verband steht die geplante Revision des Art. 53^{ter} des Volksschulgesetzes (VSG), der das Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung innerhalb des Kantons regelt, im Fokus. Hier sind unsere Mitglieder, die Volksschulträger, direkt betroffen.

Wir beantragen, dass in Abs. 1 von Art. 32^{ter} VSG bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung nicht nur von „Kinder- oder Jugendheim“ die Rede sein soll, sondern dass explizit auch die „Pflegefamilie“ aufgeführt werden soll.

Obwohl Sie auf Seite 49 Ihres Berichtes ausdrücklich erwähnen, dass es auch bei zivilrechtlichen Platzierungen in Pflegefamilien zu Fehlanreizen kommen kann, wollen Sie im Gesetzestext auf die Nennung der „Pflegefamilie“ verzichten. Dem können wir auf keinen Fall zustimmen. Entgegen Ihren Ausführungen müssen wir aufgrund von Rückmeldungen unserer Mitglieder, die die Praxis vor Ort kennen, davon ausgehen, dass sich die Situation über den Kanton betrachtet nicht als ausgeglichen präsentiert und durchaus Standortbenachteiligungen einzelner Gemeinden erkennbar sind.

Wenn Sie schon selber ausführen, dass die Formulierung schwer verständlich sei, so darf dies nicht noch dadurch verkompliziert werden, indem die Platzierung in Heimen und bei Pflegefamilien unterschiedlich gehandhabt werden soll. Finanzielle Fehlanreize, deren Bekämpfung ja unbestritten ist, sind in beiden Fällen – also sowohl bei der Unterbringung in Heimen als auch

bei der Platzierung in Pflegefamilien – zu unterbinden. Dies muss auch im Gesetz klar so geregelt sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Anpassung von Art. 53^{ter} des Volksschulgesetzes im Rahmen der fünften Revision des Sozialhilfegesetzes.

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident



Thomas Rüegg

Der Geschäftsführer



Dr. Markus Hellstern